

V e r t r a g

zur Regelung von Fragen, die sich aus der Eingliederung des Marktes Steinach a.d.Saale in den Markt Bad Bocklet ergeben

(Kurzbezeichnung: Eingemeindungsvertrag Bad Bocklet/Steinach)

Der Markt Bad Bocklet und der Markt Steinach a.d.Saale schließen in Ergänzung der für gemeindliche Zusammenlegungen maßgebenden Vorschriften, insbesondere über die Gesamtrechtsnachfolge, diesen Vertrag, den der Markt Bad Bocklet nach der Eingliederung des Marktes Steinach beachten muß.

Inhaltsübersicht:

- Art. 1 Besondere Gemeindebezeichnung: Ortsnamen, Gemeindenamen, Wappen
- Art. 2 Sitz der Gemeindeverwaltung; Gemeindliche Sprechstunden; Sitzungsorte; Bürgerversammlungen; Wahlstimmbezirke
- Art. 3 Referenten im Gemeinderat für örtliche Belange
- Art. 4 Steuern und Abgaben
- Art. 5 Grundsätze für die künftige Gemeindeverwaltung
- Art. 6 Bauliche Entwicklung
- Art. 7 Investitionsgarantiebetrag für Steinach
- Art. 8 Vorrang beim Verkauf und bei der Verpachtung gemeindlicher Grundstücke
- Art. 9 Förderung des örtlichen Brauchtums und der örtlichen Vereine
- Art. 10 Fortführung öffentlicher Einrichtungen
- Art. 11 Inkrafttreten; Vertragsbestandsklausel

Art. 1

Besondere Gemeindebezeichnungen; Ortsnamen, Gemeindegemeinschaften, Wappen

- 1) Der bisherige Gemeindegemeinschaftsname "Steinach a.d.Saale" und die bisherigen Gemeindegemeinschaftsnamen, Hohn, Nickersfelden und Roth bleiben unwiderruflich als Gemeindegemeinschaftsnamen bestehen.
- 2) Die Gesamtgemeinde wird ein Wappen führen, das aus Bestandteilen der bisherigen Gemeindegewappen von Aschach, Bad Bocklet und Steinach a.d.Saale zusammengesetzt wird. Die bisherigen Wappen werden als örtliche Symbole durch die Gesamtgemeinde rechtlich geschützt.
- 3) Der Gemeindegemeinschaftszusammenschlussvertrag vom 24.11.1971 des Marktes Aschach mit den Gemeinden Bad Bocklet und Großbrach wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Art. 2

Sitz der Gemeindeverwaltung; Gemeindegemeinschaftliche Sprechstunden; Sitzungsorte; Bürgerversammlungen; Wahlkreisbezirke

- 1) Sitz der Zentralverwaltung ist das Rathaus in Bad Bocklet. Der die Gesamtgemeinde betreffende Einlauf und Auslauf wird im Rathaus Bad Bocklet behandelt. Die Funktionalreform ist Zug um Zug zu verwirklichen.
- 2) In Steinach a.d.Saale ist den Bürgern in Rahmen von Sprechstunden ausreichend Gelegenheit zu geben, Anträge und Anfragen usw. an den Markt zu stellen. Die Sprechstunden sollen regelmäßig stattfinden: Montagnachmittag und Freitagvormittag je 2 Stunden und Mittwoch von 17 bis 19 Uhr mit Sprechstunde des Bürgermeisters. Außerdem soll bei Bedarf in Steinach ein örtlicher Einzahlungstermin der Gemeindekasse anberaumt werden.

- 3) Der vorhandene VW-Bus soll bei Bedarf wöchentlich einmal zur Beförderung von Besuchern der zukünftigen Gemeindekanzlei in Bad Bocklet eingesetzt werden. Es sollen hierbei alle Gemeindeteile des künftigen Marktes Bad Bocklet angefahren werden.
- 4) Die Sitzungen des künftigen Marktgemeinderates sind turnusgemäß in Aschach, Bad Bocklet und Steinach abzuhalten. Insbesondere wenn wichtige Tagesordnungspunkte, die den Raum Steinach a.d.Saale betreffen, zur Beratung anstehen, sind die Sitzungen im Rathaus Steinach zu halten.
- 5) Außer der gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerversammlung für die Gesamtgemeinde ist in Steinach jährlich mindestens eine Bürgerversammlung abzuhalten. In den Orten Hohn, Roth und Wickersfelden sind bei Bedarf gesonderte Versammlungen einzuberufen.
- 6) Der Markt richtet bei Wahlen in Hohn und Steinach je einen eigenen Stimmbezirk ein, wobei zum letzteren die Gemeindeteile Roth und Wickersfelden gehören. Trauungen sollen auf Antrag und wenn möglich im Rathaus in Steinach vollzogen werden.

Art. 3

Referenten im Gemeinderat für örtliche Belange

- 1) Für jeden Gemeindeteil wird aus der Mitte des Marktgemeinderates ein Referent bestellt, der die besonderen örtlichen Belange zu vertreten hat.
- 2) Der 1. Bürgermeister ist Ortsreferent für den Ort seiner Wohnung.

./.

Art. 4

Steuern, Abgaben

- 1) Die Hebesätze für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) und die Feuerschutzabgabe sind künftig in allen Gemeindeteilen einheitlich hoch festzusetzen.
- 2) Bis einschließlich 1982 wird in Steinach, Hohn, Roth und Nickersfelden der Fremdenverkehrsbeitrag nicht erhoben.

Art. 5

Grundsätze für die künftige Gemeindeverwaltung

- 1) Die gemeindlichen Aufgaben sind so zu erfüllen, wie es die Verhältnisse in allen Gemeindeteilen erfordern und wie es im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde unter Ausnutzung aller staatlichen und sonstigen Förderungs-mittel möglich ist.
- 2) Für die künftige Gemeindeverwaltung gilt als Leitlinie, daß in keinem der Gemeindeteile die Entwicklung ungünstiger werden darf als bei Beibehaltung der gemeindlichen Selbständigkeit, sondern besser werden muß.

Art. 6

Bauliche Entwicklung

- 1) Die bauliche Entwicklung aller Gemeindeteile ist in dem erforderlichen Umfang durch Bauleitplanung, Umlegung und Erschließung sicherzustellen.
- 2) Die künftige Gesamtgemeinde wird unverzüglich einen Flächen-nutzungsplan erstellen, der alle Gemeindeteile umfaßt. Rechtswirksame und laufende Flächennutzungsplanungen sind zu berücksichtigen.

- 3) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne des Marktes Steinach (Dorfacker, Quästenberg und Sechshöcker) gelten als gemeindliches Ortsrecht fort. Das derzeit laufende Verfahren "Quästenberg 2" ist von der künftigen Gesamtgemeinde fortzuführen.
- 4) Der künftige Marktgemeinderat wird unverzüglich einen Umlegungsausschuß bilden und die derzeit laufenden Umlegungsverfahren fortführen. Er bestellt aus jedem Gemeindeteil eine Person, die vom Umlegungsausschuß je nach Lage des Umlegungsgebietes mit beratender Stimme zugezogen wird.
- 5) Die Gemeindeverbindungsstraße Dohn/Bad Becklet ist aufgrund ihrer künftigen Bedeutung auf 4,5 m Breite staubfrei auszubauen.
- 6) Die Verbreiterung der GVStr. Roth/Wickersfelden ist anzustreben, sie ist spätestens im Rahmen der Flurbereinigung zu verwirklichen.

Art. 7

Investitionsgarantiebetrag für Steinach

- 1) In Höhe der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen und Förderungsbeträge des Staates für den Gemeindegemeinschaftsschluß von ca. 300.000,-- DM werden gemeindliche Investitionen im Raume Steinach garantiert.
- 2) Die nach Abs. 1 zu erwartenden Mittel sind in ihrem vollen Umfang wie folgt zu verwenden:
 - a) Der Turn- u. Sportverein Steinach erhält bei Verwirklichung des Sportheimneubaus 20.000,-- DM (Auszahlung nach Baufortschritt) als Zuschuß.
Bedingung: Leistung von 500 freiw. Arbeitsstunden beim Bau des Mehrzweckraumes an der Schule.

- b) Für den Ausbau von Wanderwegen im Raum des bisherigen Gemeindegebietes werden 30.000.-- DM zur Verfügung gestellt.
- c) Dem Schützenverein Hohn wird im Falle des Neubaus eines Schützenhauses anstatt einer Zuwendung in Geld das Baugrundstück Fl.Nr. 100/29 der Gemarkung Hohn im Erbbaurecht zur Verfügung gestellt. Der Wert des Baugrundstückes Fl.Nr. 100/29 der Gemarkung Hohn wird auf die Sonder-schlüsselzuweisungen angerechnet.
- d) Der Restbetrag ist für den geplanten Bau eines Mehrzweckraumes, vorgesehen an der Schule in Steinach, alternativ für die Errichtung eines Musikerheimes (Proberaum) in Steinach zu verwenden.
- Sollten die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nur teilweise verwirklicht werden können, so ist der Rest zur Verminderung der zu erwartenden Herstellungsbeiträge an der Großkläranlage zu verwenden.

Art. 8

Vorrang beim Verkauf und bei der Verpachtung gemeindlicher Grundstücke

- 1) Im Eigentum des Marktes Steinach stehende Bauplätze sind bevorzugt an Bauwillige aus den jeweiligen Gemeindeteilen zu verkaufen.
- 2) Soweit Gemeindegrundstücke verpachtet werden, sind sie bevorzugt an Bürger aus den betreffenden Gemeindeteilen zu verpachten.

Art. 9

Förderung des örtlichen Brauchtums und der örtlichen Vereine

- 1) Der Markt hat die zur Erhaltung der örtlichen Eigenständigkeit wünschenswerten Maßnahmen so weit wie möglich zu unterstützen. Alle gemeinnützigen Vereine

sind nach Bedarf zu fördern.

- 2) Der im Rathaus Steinach vorhandene Gestetner-Vervielfältiger soll weiterhin dort verbleiben und den örtlichen Vereinen bei Bedarf unter Einschaltung des jeweiligen Ortsvertreters kostenlos zur Verfügung stehen. Materialkosten sind dem Markt zu ersetzen.

Art. 10

Fortführung öffentlicher Einrichtungen

Die im bisherigen Bereich des Marktes Steinach vorhandenen öffentlichen Einrichtungen werden im bisherigen Umfang bei Erhebung kostendeckender Gebühren fortgeführt, solange die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

- 1) Gemeindliche Bekanntmachungen werden im bisherigen Umfang in den vorhandenen Aushängekästen zur Kenntnis gebracht. Wichtige und kurzfristige Mitteilungen sollen durch den vorhandenen Lautsprecher in allen Gemeindeteilen bekanntgemacht werden. Darüber hinaus soll der Lautsprecher den Ortvereinen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Der vorhandene VW-Bus ist weiterhin wie bisher zur Beförderung der Schul- und Kindergartenkinder einzusetzen.
- 3) Da in Nickersfelden kein öffentlicher Fernsprecher durch die Deutsche Bundespost unterhalten wird, ist beim jeweiligen Ortsbeauftragten- oder Sprecher auf Gemeindkosten eine Fernsprechnöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.
- 4) Die Kriegergedächtniskapelle und der Stationsweg in Steinach, sowie das Heldengrab am Windheimer Weg in Roth sind wie bisher auf Gemeindkosten zu pflegen und zu unterhalten.

- 5) Der ehemalige Lehrsaal im Schulhaus in Hohn wird auch künftig für örtliche Zwecke, die der Allgemeinheit dienen, erhalten und zur Verfügung gestellt.
- 6) Die Feldgeschworenen aus Steinach, Hohn, Roth und Nickersfelden werden vom Markt als besondere Feldgeschworene für ihren bisherigen Bereich bestellt (Art. 5 Abs. 3 Abmarkungsgesetz).
- 7) Der Jugendsusikkapelle soll der Sitzungssaal des Rathauses Steinach zur Probe zur Verfügung gestellt werden. Anberaumte Gemeinderatsitzungen haben Vorrang.
- 8) Die Benutzung des Feuerwehrhauses in Nickersfelden ist der Ortsbevölkerung von Nickersfelden im bisherigen Umfang weiter zu gewähren. Insbesondere können dort Ortsgottesdienste, örtliche Versammlungen und Feierlichkeiten der Feuerwehr abgehalten werden.
- 9) Dem TSV Steinach ist der Gymnastikraum im neuen Kindergarten und der Duschraum im Schulhaus in Steinach bis zur Bezugsfertigkeit des Sporthauses für sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Art. 11

Inkrafttreten; Vertragsbestandsklausel

- 1) Dieser Vertrag wird nach vorausgegangener Beschlußfassung in den zwei Gemeinderäten mit Unterschrift der Bürgermeister unwiderruflich.
- 2) Der Vertrag tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.
- 3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages wider Erwarten rechtswidrig und damit nichtig sein, so soll der Vertrag in übrigen Bestand behalten.

Für den Markt Bad Bocklet
Bad Bocklet, 25. April 1979

Für den Markt Steinach a.d.Saale
Steinach a.d.Saale, 25. April 1979

~~_____~~
Gundlach, 1. Bgm.,

~~_____~~
Schuck, 1. Bgm.,

auf Grund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1979

auf Grund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 11. APR. 1978